

Desto mehr gingen aber die Ansichten von Regierung und Kammern darüber auseinander, wie weit diese Pflichten gehen, und wieviel dieselben von uns verlangen.

Auch auf dem gegenwärtigen Landtage ist diese Frage wiederum der Kernpunkt bei den Verhandlungen über das Militärbudget.

Die Bundeskriegsverfassung ist es, welche die Bundespflichten normirt. Das Ministerium glaubte, die Bestimmungen derselben als unübersteigliches Hinderniß gegen eine Verminderung der Armee ansehen zu müssen. Anderer Ansicht waren dagegen die Kammern. Diese glaubten ihrerseits, daß wohl auch mit einer geringeren Armeestärke der Bundespflichten vollständig genügt werden könne.

Auf einen Streit über die Auslegung der Bundeskriegsverfassung reduciren sich daher die Differenzen zwischen den Kammern und dem Kriegsministerium.

Dieser Streit nun ist trotz aller Kämpfe auf den früheren Landtagen noch immer nicht ausgefochten und auch gegenwärtig wieder die Veranlassung zu der zwischen dem Kriegsministerium und der Zweiten Kammer bestehenden Differenz geworden.

Ein völlig richtiges Verständniß der gegenwärtigen Lage dieser Angelegenheit ist nur dann möglich, wenn einerseits die Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung, andererseits aber auch die gesammten früheren Kammerverhandlungen einem gründlichen Studium unterworfen werden.

Die Deputation hat natürlich nicht unterlassen, nach diesen beiden Richtungen hin sich vollständig zu unterrichten.

Um die geehrten Mitglieder der Kammer in den Stand zu setzen, ein Gleiches zu thun, verweist sie in erster Beziehung auf den in der Beilage I bewirkten Abdruck sämtlicher hier einschlagender Paragraphen der Bundeskriegsverfassung, sowie auf Nr. 12 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863, in welchem S. 328 die hier maßgebenden Bundesbeschlüsse vom 27. April 1861 und 23. Januar 1862 publicirt sind. Und was ferner die früheren Kammerverhandlungen betrifft, so hat die Deputation zu ihrem eigenen Verständnisse und Gebrauche einen Auszug aus den gesammten Berathungen über das Militärbudget vom Landtage 1850/51 an gefertigt. Da aber gegenwärtiger Bericht sehr gegen den Wunsch der Deputation ohnehin schon ziemlich voluminös werden muß, so ist von einem Abdrucke dieses 24 Bogen starken Auszuges abgesehen, derselbe aber zur Einsicht in der Kanzlei der Kammer ausgelegt worden.

Es dürfte daher genügen, wenn die Deputation nur mit einigen ganz kurzen Notizen auf die früheren Vorgänge hinweist.

Zunächst ist daran zu erinnern, daß auf dem Landtage 1850/51 von beiden Finanzdeputationen und Kammern dankbar anerkannt wurde, daß das Ministerium alle ihm zu Gebote stehenden Mittel angewendet hatte, um die Anordnung des Reichskriegsministeriums, die sächsische Armee auf 36,000 Mann zu bringen, wieder rückgängig zu machen.

Dieser Vorgang beweist, daß unser noch jetzt im Amte stehender Vorstand des Kriegsministeriums zwar einerseits die einmal zu Recht bestehenden Bundesvorschriften auf das Prompteste und Umfassendste ausführt

und hierin zwar mitunter weiter geht, als die Kammern ihrerseits es für nöthig erachten, daß derselbe aber andererseits ohne jede ständische Anregung, vielmehr aus eigenem Antriebe, die nöthigen und erfolgsbringenden Schritte gethan hat, um einen Bundesbeschluß rückgängig zu machen, welcher Sachsens Steuerkraft und, was noch ungleich schwerer in die Waagschale fällt, Sachsens Arbeitskraft allzusehr in Anspruch genommen haben würde.

Aus den früheren Verhandlungen ist ferner zu constatiren, daß in beiden Kammern wiederholt der „vortrefflichen, umsichtigen Militärverwaltung“, sowie „der großen Sparsamkeit und Wirthschaftlichkeit beim Detail der einzelnen Positionen“ das größte Lob gespendet und rühmend anerkannt worden ist, daß den leider nun einmal nicht abzumindernden Bundesforderungen mit verhältnißmäßig geringen Geldmitteln so vollständig entsprochen werde.

Dagegen muß andererseits auch daran erinnert werden, daß seit dem Jahre 1850 kein Landtag es versäumt hat, in die ständische Bewilligungsschrift einen Antrag auf Ersparnisse im Militärbudget durch Verminderung der Armee aufzunehmen.

Befolgt man den Gang der Verhandlungen genauer, so ersieht man, daß ganz in dem Maße, wie der Kampf gegen die vom Ministerium angenommene Auslegung der Bundeskriegsverfassung wächst (in den Jahren 1851 und 1857 wurde sogar von der Zweiten Kammer in einem Vorberichte die Vorlegung eines anderen, auf geringere Stärke der Armee basirten Budgets beantragt), auch diese Anträge von Landtag zu Landtag dringender werden. Man überzeugt sich zugleich aber auch, daß auf jeden dieser Anträge im Acceptationsdecrete oder Landtagsabschiede bereitwilligst erklärt worden ist, daß „soweit die gegen den Bund und in Beziehung auf die Sicherstellung der inneren Ruhe des Landes obliegenden Pflichten dies gestatteten, auf möglichste Ersparniß Bedacht genommen werden solle.“

Am letzten ordentlichen Landtage gelangte folgender Antrag in die ständische Bewilligungsschrift:

(vergl. Landt.-Acten vom Jahre 1860/61, I. Abth. 4. Bd. S. 352)

„wenn wir hiernach besonders in Rücksicht auf die immer noch unsicheren politischen Verhältnisse bereit gewesen sind, die zur Abtheilung F des Ausgabebudgets gehörigen Postulate in der Hauptsache unverkürzt zu bewilligen, so ist dies jedoch, wie wir uns allerunterthänigst zu erklären erlauben, nur in der Hoffnung geschehen, daß Ew. Königl. Majestät bei der Rückkehr zu friedlicheren Ausichten geruhen werde, namhafte Ersparnisse in den Bedürfnissen der Armee eintreten zu lassen, und es der Ständeversammlung dann gelingen werde, sich mit der Staatsregierung namentlich über eine Verminderung des Armeebestandes zu vereinigen.“

Das Acceptationsdecret vom 6. August 1861.

(vergl. Landt.-Acten I. Abth. 4. Bd. S. 363)

enthielt hierauf folgende Antwort:

„Sr. Majestät Regierung wird, wie bisher, so auch künftig, jede mit der Bundeskriegsverfassung sich vertragende Sparsamkeit in den Bedürfnissen der Armee fortwährend im Auge behalten.“